



Information für Wahlärztinnen und Wahlärzte: Gesundheitsreform 2024 und die Auswirkungen E-Health in Wahlarztordinationen

Die Gesundheitsreform 2024 hat erhebliche Neuerungen für die WahlärztInnen bewirkt.

Pflicht zur Verwendung des e-Card-Systems, von ELGA (eMedikation, eBefund und eImpfpass) und Ausnahmen:

Berufsrechtlich (§ 49 Abs. 7 Ärztegesetz) trifft **freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte**, und solche, die bei diesen angestellt sind, entsprechend den **technischen, mit verhältnismäßigem Aufwand verbundenen Voraussetzungen**, die **Pflicht (ab 01.01.2026)** zur **Verwendung der e-Card und der e-Card-Infrastruktur, der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) und des e-Impfpasses**. Das Ärztegesetz sieht grundsätzlich eine **Verpflichtung zur Erhebung und Speicherung von ELGA-Gesundheitsdaten** (Medikationsdaten, sprich eMedikation) vor. Dies umfasst neben den ELGA-Gesundheitsdaten auch die Angaben für Impfungen zur Speicherung im e-Impfpass. Es macht in diesem Zusammenhang keinen Unterschied, ob sich ein Arzt / eine Ärztin als Wahl- oder Privatärztin oder -arzt bezeichnet.

Informationspflicht an Patientinnen und Patienten: Wenn das e-Card-System oder ELGA nicht verwendet wird, sind die Patientinnen und Patienten darüber vor Durchführung der ärztlichen Leistungen jedenfalls zu informieren!

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Ärztinnen und Ärzte, die gutachterliche Aufträge erfüllen, Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner und Wohnsitzärztinnen und -ärzte.

ACHTUNG: Im Gesundheitstelematikgesetz 2012 wurden in der zukünftigen Fassung vom 01.01.2026 umfassende Bestimmungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsstrafbestimmungen festgelegt. Für das Unterlassen der Speicherung der verpflichtenden ELGA-Gesundheitsdaten und das Unterlassen der Eintragung der Impfungen in den e-Impfpass ist eine Verwaltungsstrafe von bis zu € 3.630,- je Verstoß vorgesehen. Sofern aus der Tat eine schwerwiegende Gefahr für Leib, Leben oder die Gesundheit einer Person entstanden ist, beträgt das Höchststrafmaß bis zu € 21.800,-.

NEU ab 01.07.2024 in der Kostenerstattung

Gemäß § 32 b Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) haben **freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte sowie ärztliche Gruppenpraxen**, für deren **Leistungen Kostenerstattung, Kostenersätze oder Kostenzuschüsse** gewährt werden sollen, dem **Krankenversicherungsträger die von den Patientinnen und Patienten nachweislich bezahlten Honorarnoten nach deren Zustimmung mit einem einheitlichen Datensatz in elektronischer Form ab 01.07.2024 zu übermitteln**. **Ausgenommen** von der Übermittlung sind nur jene Ärztinnen und Ärzte sowie ärztliche Gruppenpraxen, **denen dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.**



Der einheitliche Datensatz ist derzeit noch nicht bekannt gegeben worden. Dieser Datensatz wird auf der ELDA-Homepage (voraussichtlich bis Ende April 2024) veröffentlicht. Wenn der Datensatz bekannt ist, können Arztsoftware-Anbieter die notwendigen Arbeiten für die Implementierung in die Arztsoftwaresysteme anbieten und durchführen.

Informationspflicht an Patientinnen und Patienten: Für die Übermittlung ist die Zustimmung der Patientin / des Patienten notwendig. Die Übermittlungspflicht der Honorarnoten an die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) tangiert den Anspruch der Patientin / des Patienten auf eine Kostenerstattung derzeit nicht!

Auslegung betreffend verhältnismäßigem Aufwand:

Von der Pflicht zur Verwendung des e-Card-Systems, der ELGA und des e-Impfpasses sind Ärztinnen und Ärzte ausgenommen, für die der damit verbundene Aufwand in organisatorischer und finanzieller Hinsicht unverhältnismäßig ist. Unverhältnismäßigkeit liegt nach den derzeit vorliegenden Gesetzesmaterialien vor, wenn insgesamt der damit zusammenhängende Mehraufwand (monatliche laufende Kosten etwa für Wartung in Arztsoftware, Leitungskosten, Investitionskosten, organisatorische Mehrkosten etc.) nicht in Relation mit den Einnahmen und dem zeitlichen Umfang der Wahlarztstätigkeit steht. Es ist eine wirtschaftliche Betrachtung anzustellen. Die **Abwägung und Entscheidung, ob eine Unverhältnismäßigkeit vorliegt, hat nach der derzeitigen Rechtslage jeder Arzt / jede Ärztin selbst zu treffen**. Der Ärztekammer obliegt weder eine Entscheidung darüber, ob eine Unverhältnismäßigkeit vorliegt, noch ist uns diese Entscheidung mitzuteilen. Es können daher auch keine individuellen Empfehlungen getroffen werden.

Keine generelle Pflicht zu Verwendung des e-Rezeptes

Die oben dargestellten Pflichten beinhalten keine generelle Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rezepte durch Wahlärztinnen und Wahlärzte. Nur wenn eine Rezepturbefugnis bei der Krankenkasse beantragt wird, sind verpflichtend e-Rezepte auszustellen und das ABS-Tool zu verwenden. Damit das e-Rezept verwendet werden kann bzw. eine Rezepturbefugnis erteilt wird, ist das e-Card-System eine technische Voraussetzung.

Es gibt eine einheitliche Rezepturbefugnis für die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK), Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahn und Bergbau (BVAEB) und Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS). **Sämtliche Wahlärztinnen und Wahlärzte, die bereits über eine Rezepturbefugnis verfügen, haben im Zusammenhang mit dem e-Rezept derzeit keine Verpflichtung zur e-Card Ausstattung.**

Ansprechpartner Rezepturbefugnis:

Sozialversicherungsträger	Ansprechperson	E-Mail	Telefonnummer
ÖGK Regionalbereich Kärnten	Mag. Doris Lanker	doris.lanker@oegk.at	050 766 162303
BVAEB	Michaela Tilly	michaela.tilly@bvaeb.at	050 405 26410
SVS	GesundheitsService	GS.KTN.office@svs.at	050 808 9641



Der Weg zur e-Card Ausstattung

Nicht-Vertragsärztinnen/-ärzte können/müssen sich auf eigene Kosten mit dem e-Card System für ELGA Zwecke bzw./und Rezepturbefugnis ausstatten lassen.

Voraussetzung zur Nutzung von ELGA: Eintragung in die ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter-Index (GDAI); dies gilt für Ärztinnen/Ärzte, die bei der ÄK als ordentliches Mitglied gemeldet sind, als erledigt!

3 Schritte zum e-Card System für Nicht-Vertragsärztinnen und -ärzte:

- ÖGK-Vertragspartnernummer: per Mail an die ÖGK vm1-16@oegk.at ; zusätzlich Eintragung als ELGA Wahlpartner/-in (Achtung: damit können jedoch keine Services der Sozialversicherung über das e-card System genutzt werden)
- **Rezepturbefugnis inkl. e-card Ausstattung:** Ansprechpartner (siehe Seite zuvor); bei Abschluss einer Rezepturbefugnis Zugriff zu den wesentlichsten Services
- Die ÖGK veranlasst Ihre Ausstattung mit dem e-card System und Sie erhalten die ADMIN-Karten sowie die PIN/PUK Briefe per Post
- Den e-card Anschluss mit den notwendigen Endgeräten bestellen Sie bitte vor/nach Erhalt der ADMIN-Karten auf Ihre Kosten direkt bei einem Zugangsnetz-Provider: <https://www.chipkarte.at/cdscontent/?contentid=10007.678622&portal=ecardportal>

Funktionen für Nicht-Vertragsärztinnen und -ärzte mit e-Card Ausstattung:

- e-Rezept
- ELGA (e-Befund, e-Medikation)
- e-Impfpass
 - mit e-Card Anschluss: GINO Box mittel [Web-GUI](#) oder Integration in die bestehenden Arztsoftwaresysteme;
 - ohne e-Card Anschluss: Mobile Geräte mit der [App „e-Impfdoc“](#))
- nützt die technische Infrastruktur von ELGA
- Elektronische Abrechnung (ELDA)
- Abrechnung von Vorsorgeuntersuchungen
- Übermittlung bezahlter Honorarnoten (WAH-Online siehe Beilage Broschüre)

Kontaktdaten Abrechnung/WAH-online:

Sozialversicherungsträger	Ansprechperson	E-Mail	Telefonnummer
ÖGK - Abrechnung	Peter Seiser	peter.seiser@oegk.at	050 766 16 3006
	Iris Reinsberger	iris.reinsberger@oegk.at	050 766 16 3062